



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Polizei fedpol

Informationssystem

HOOGAN

Bearbeitungsreglement

Bern, Dezember 2018

INHALT

BEARBEITUNGSREGLEMENT	1
ABSCHNITT 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Art. 1 Inhalt	2
Art. 2 Begriffe.....	2
Art. 3 Zweck.....	3
Art. 4 Struktur von HOOGAN	3
ABSCHNITT 2: BEHÖRDEN UND STELLEN	4
Art. 5 Organe des Bundesamtes	4
Art. 6 ISC-EJPD	4
Art. 7 SZH	4
Art. 8 GWK	4
Art. 9 Kantonale Organe	5
ABSCHNITT 3: BENUTZENDE UND DATENZUGRIFF	5
Art. 10 Benutzende	5
Art. 11 Persönliche Zugriffsberechtigung.....	5
Art. 12 Aufhebung der Zugriffsberechtigung.....	6
Art. 13 Ausbildung der Benutzenden	6
Art. 14 Datenzugriff.....	7
Art. 15 Zugriff auf die Personen- und Ereignisdaten.....	7
ABSCHNITT 4: BEARBEITUNG DER DATEN	7
Art. 16 Eintragung in HOOGAN	7
Art. 17 Massnahmen.....	7
Art. 18 Ausreisebeschränkungen.....	8
Art. 19 Personenidentifizierungen.....	8
Art. 20 Erfassung und Kontrolle der Daten	8
Art. 21 Datenerfassung.....	8
Art. 22 Aufbewahrungsdauer	9
Art. 23 Datenweitergabe	9
Art. 24 Ausdruck und Weiterverwendung von Daten	9
Art. 25 Auskunftserteilung an betroffene Personen	10
ABSCHNITT 5: LÖSCHUNG UND BUNDESARCHIV	10
Art. 26 Löschung der Daten.....	10
Art. 27 Abgabe der Daten und Dokumente an das Bundesarchiv	10
ABSCHNITT 6: INFORMATIKSICHERHEIT	11
Art. 28 Informatiksicherheit.....	11
Art. 29 Datensicherung	11
Art. 30 Massnahmen zum Schutz der Daten (Vertraulichkeit) im Bereich der Datenendgeräte	11
Art. 31 Sichere Übermittlung.....	11
Art. 32 Benutzerunterstützung und Meldepflicht.....	11
Art. 33 HOOGAN-Programmentwicklung.....	12
Art. 34 Protokollierung	12
Art. 35 Aufsicht und Verantwortlichkeit	12
Art. 36 Missbräuchliche Verwendung von HOOGAN.....	12

Art. 37	Technische Anforderungen	13
Art. 38	Massgebende Dokumente	13
ABSCHNITT 7: ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN		13
Art. 39	Inkrafttreten und Publikation	13

BEARBEITUNGSREGLEMENT

für das Informationssystem HOOGAN des Bundesamtes für Polizei fedpol

(Bearbeitungsreglement HOOGAN vom 1. Dezember 2018, ersetzt Version vom 1. Mai 2013)

Das Bundesamt für Polizei fedpol,

gestützt auf Art. 24a ff. Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997 (Stand am 1. Januar 2018)¹;

gestützt auf die Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen des Bundesamtes für Polizei und über das Informationssystem HOOGAN (VVMH) vom 4. Dezember 2009 (Stand am 1. Februar 2013)²;

gestützt auf Art. 11 und 21 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) vom 14. Juni 1993 (Stand am 16. Oktober 2012)³;

gestützt auf die Verordnung über den Schutz von Informationen des Bundes (Informationsschutzverordnung, ISchV) vom 4. Juli 2007 (Stand am 1. Januar 2018)⁴;

gestützt auf die Weisung über den Zugriff auf die Fachanwendungen des EJPD (Online-Weisung EJPD) vom 12. August 2013;

in Berücksichtigung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 (Änderung vom 2. Februar 2012, Fassung vom 10. Januar 2014 unter Berücksichtigung des Urteils 1C_176/2013, 1C_684/2013 des Bundesgerichts vom 7. Januar 2014) der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren

erlässt das folgende Bearbeitungsreglement:

1 SR 120.

2 SR 120.52.

3 SR 235.11.

4 SR 510.411.

ABSCHNITT 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Inhalt

Das Bearbeitungsreglement umschreibt die Datenbearbeitungs- und Kontrollverfahren sowie den Betrieb des Informationssystems HOOGAN (HOOGAN). Es enthält Angaben über das für den Datenschutz und die Datensicherheit verantwortliche Organ, über die Herkunft der Daten und die Zwecke, für welche sie regelmässig bekannt gegeben werden und beschreibt das Verfahren für die Erteilung der Zugriffsrechte auf HOOGAN.

Art. 2 Begriffe

Definitionen:

- a. *Departement*: das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD;
- b. *Bundesamt*: das Bundesamt für Polizei fedpol;
- c. *Datenherr*: das für HOOGAN verantwortliche Bundesamt;
- d. *HOOGAN-Applikationsverantwortliche/r (AV)*: Stelle bei fedpol, die benutzerseitig für HOOGAN verantwortlich ist. Der/Die HOOGAN-Applikationsverantwortliche ist verantwortlich für Planung, Weiterentwicklung und Betrieb des Systems sowie Anlaufstelle für die Benutzer. Er/Sie versieht zudem die Aufgaben der/s HOOGAN-Benutzerverwalter/in und der/s HOOGAN-Schulungsverantwortlichen, der/die Schulungsunterlagen und Handbücher erstellt sowie Grund- und Wiederholungskurse für die zugriffsberechtigten Mitarbeitenden des Bundes, der Kantone und Städte, der Polizeilichen Koordinationsplattform Sport (PKPS) und des Grenzwachtkorps (GWK) organisiert und durchführt;
- e. *HOOGAN-Qualitätssicherung (QS)*: Stelle bei fedpol, die für die Erfassung und die Kontrolle der Daten sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen verantwortlich ist. Sie kontrolliert die von den zuständigen Stellen in den Kantonen und Städten vorefassten Daten auf ihre Richtigkeit und überführt sie anschliessend in das produktive System oder weist sie mit Begründung an die erfassende Stelle zurück;
- f. *HOOGAN-Sachbearbeiter/in (SB)*: Stelle bei fedpol, welche für die Bewirtschaftung der unpersönlichen Stammdaten von HOOGAN (Erfassung von Veranstaltungen, Organisationen, etc.) verantwortlich ist;
- g. *Bereich Hooliganismus (Bereich H)*: Stelle bei fedpol, die HOOGAN betreibt. Ihm gehören der/die HOOGAN-Applikationsverantwortliche, die HOOGAN-Qualitätssicherung und der/die HOOGAN-Sachbearbeiter/in an;
- h. *Datenschutz- und Informationsschutzberater/in DSBO fedpol*: Stelle der Rechtsabteilung fedpol, welche für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften der Applikationen von fedpol verantwortlich ist;
- i. *Informatiksicherheitsbeauftragte/r ISBO fedpol*: ist zuständig für die Prüfung und Einhaltung der Informatiksicherheitsaspekte;

- j. *Grenzwachtkorps (GWK)*: es vollzieht Einreiseverbote und Ausreisebeschränkungen;
- k. *ISC-EJPD*: das Informatik Service Center des Departements;
- l. *PKPS*: Polizeiliche Koordinationsplattform Sport
- m. *Kantonale/r Benutzerverwalter/in (KBV)*: erfasst und verwaltet die Benutzer der Kantons-, Städte- und Gemeindepolizeien und meldet sie via Zugriffsantrag dem/r HOOGAN-Applikationsverantwortlichen;
- n. *Organisator/in von Sportveranstaltungen*: er/sie kann Daten aus HOOGAN erhalten;
- o. *Ausländische Behörde*: zuständiges ausländisches Sicherheitsorgan, das Daten aus HOOGAN erhalten kann;
- p. *RIPOL*: automatisiertes Fahndungssystem;
- q. *Sportveranstaltungen*: alle nationalen und internationalen Sportveranstaltungen;
- r. *Sportveranstaltungsbericht (SVB)*: nicht personenbezogene Informationen über Polizeieinsätze anlässlich von Sportveranstaltungen;
- s. *Vollzugriff*: Zugriff auf HOOGAN, der das Lesen, das Erfassen, das Mutieren oder das Löschen von Daten ermöglicht;
- t. *Kurzzugriff*: Zugriff auf HOOGAN via RIPOL, der nur das Lesen von aktuellen aktiven Daten ermöglicht;
- u. *SSO Portal EJPD*: Elektronisches Single Sign On (SSO)-Portal des Departements, welches einen Single Sign On auf alle Fachanwendungen des Departements zur Verfügung stellt, wie beispielsweise den Vollzugriff auf HOOGAN.
- v. *Benutzende*: Mitarbeitende des Bundes, einer kantonalen oder städtischen Polizeibehörde (dezentrale Fachstelle) und der PKPS.

Art. 3 Zweck

Fedpol betreibt gemäss Art. 24a Abs. 1 BWIS das elektronische Informationssystem HOOGAN, in das Daten über Personen aufgenommen werden, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen im In- und Ausland gewalttätig verhalten haben. Die eingetragenen Ereignisse und Sportveranstaltungsberichte bilden die Grundlagen für Analyseberichte und Statistiken.

Art. 4 Struktur von HOOGAN

In HOOGAN sind Personendaten gemäss Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁵ über den Datenschutz (DSG) und nicht personenbezogene Daten (z.B. zu Sportveranstaltungen) gespeichert.

Die Einträge sind namentlich suchbar nach:

Person (inkl. Personalien, Adresse)

Personen-Ereignis

Massnahme

Beziehung

Dokumente

Verlauf

ABSCHNITT 2: BEHÖRDEN UND STELLEN

Art. 5 Organe des Bundesamtes

¹ Fedpol ist das verantwortliche Bundesorgan und Datenherr von HOOGAN⁶. Innerhalb von fedpol liegt die Verantwortung für HOOGAN beim Bereich H des Direktionsbereiches Kriminalprävention und Direktionsstab (KD).

² Der/die AV ist benutzerseitig verantwortlich für HOOGAN. Er/Sie ist verantwortlich für Planung, Weiterentwicklung und Betrieb des Systems sowie Anlaufstelle für die Kantone. Er/Sie versieht zudem die Aufgaben des HOOGAN-Benutzerverwaltenden und des/r HOOGAN-Schulungsverantwortlichen. Er/Sie erstellt Schulungsunterlagen und Handbücher und organisiert Grund- und Wiederholungskurse für die zugriffsberechtigten Mitarbeitenden des Bundes, der Kantone und Städte, der PKPS und des GWK.

³ Die QS sorgt mit regelmässigen Schulungen der Benutzenden für die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen, insbesondere des BWIS und der VVMH, des DSG sowie des vorliegenden Bearbeitungsreglements. Sie prüft, korrigiert und übernimmt oder weist provisorisch erfasste Daten zurück.

⁴ Die SB sind für die Bewirtschaftung der nicht personenbezogenen Stammdaten von HOOGAN verantwortlich (Bsp.: Sportveranstaltungen, Sportklubs, Stadien und Rayons).

Art. 6 ISC-EJPD

Das ISC-EJPD ist als Leistungserbringer von HOOGAN zuständig für den Betrieb, die Wartung und Weiterentwicklung des Systems sowie verantwortlich für die Einhaltung der geltenden Bundesvorschriften im Bereich der Informatiksicherheit.

Art. 7 SZH

Die SZH war für die Vorprüfung der eingegangenen Meldungen über Stadionverbote und Sportveranstaltungsberichte besorgt. Sie prüfte, korrigierte und übernahm oder wies provisorisch erfasste Daten zurück. Seit der Auflösung der SZH hat der Bereich H diese Aufgabe übernommen. Die nicht mehr existierende SZH wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit aus dem BWIS und der VVMH gestrichen.

Art. 8 GWK

⁶ Art. 24a Abs. 1 BWIS.

¹ Das GWK kann zur Identitätsabklärung Personendaten und Massnahmen in HOOGAN abfragen. Designierte Mitarbeitende des GWK⁷ haben Vollzugriff auf HOOGAN.

² Fedpol teilt dem GWK verfügte Ausreisebeschränkungen per E-Mail mit⁸.

Art. 9 Kantonale Organe

¹ Die berechtigten Mitarbeitenden der Polizeibehörden der Kantone und Städte⁹ geben Personendaten in HOOGAN ein, mutieren sie und leiten sie an den Bereich H zur Prüfung und zur Freigabe im produktiven System weiter oder löschen sie. Die übrigen kantonalen Dienststellen haben ausschliesslich Zugang zu HOOGAN zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit Gewalt an Sportveranstaltungen.

² Jedes Polizeikorps führt eine dezentrale Fachstelle, die vor Ort für das Funktionieren von HOOGAN sorgt. Diese ist insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a. Ernennung von Benutzenden, die Daten in HOOGAN vorerfassen und die nötigen Dokumente an den Bereich H weiterleiten. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Daten, die sie der Stelle melden oder selbst in HOOGAN erfassen, richtig und vollständig sind;
- b. Benutzerverwaltung, Zugriffsbeantragung und Einhaltung von BWIS, der VVMH und des Bearbeitungsreglements im eigenen Korps;
- c. Sicherstellung der regelmässigen Weiterbildung der eigenen HOOGAN-Benutzenden beim Bereich H.

³ Die Kantone bestimmen ein Kontrollorgan, welches für die Einhaltung des Datenschutzes im Zusammenhang mit HOOGAN zuständig ist. Das Kontrollorgan gewährleistet die Einhaltung der Datenschutz- und Informationssicherheitsbestimmungen und ist Ansprechpartner für fedpol.

ABSCHNITT 3: BENUTZENDE UND DATENZUGRIFF

Art. 10 Benutzende

¹ HOOGAN steht den berechtigten Stellen von fedpol, den dezentralen Fachstellen der Polizeibehörden der Kantone und Städte, der PKPS und dem GWK über ein Abrufverfahren zur Verfügung¹⁰.

² Die Erteilung der Zugriffsberechtigung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der IKT-Sicherheit des EJPD.

Art. 11 Persönliche Zugriffsberechtigung

⁷ Art. 9 Abs. 1 lit. d VVMH.

⁸ Art. 7 Abs. 7 VVMH.

⁹ Art. 24a Abs. 7 BWIS und Art. 9 Abs. 1 VVMH.

¹⁰ Art. 24a Abs. 7 BWIS.

¹ Die Zugriffsberechtigung zu HOOGAN wird jedem/r Benutzenden persönlich erteilt (Zugriffsprofil) und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

² Alle Anträge für Zugriffsberechtigungen sind mit dem von der vorgesetzten Stelle visierten, im Internet zur Verfügung gestellten EJPD-Formular an den Bereich H zu richten. Dieser prüft die Anträge auf Vollständigkeit und Einhaltung der in Ziffer 7.1 der Online-Weisung aufgeführten Grundsätze und entscheidet über den Antrag¹¹.

³ Der Bereich H erfasst und verwaltet sämtliche HOOGAN-Benutzenden.

⁴ Anträge für die individuellen Zugriffsberechtigungen für die an der Entwicklung und am Unterhalt von HOOGAN arbeitenden Mitarbeitenden des ISC-EJPD werden an den Bereich H weitergeleitet. Dieser prüft die Anträge auf Vollständigkeit und Einhaltung der in Ziffer 7.1 der Online-Weisung aufgeführten Grundsätze. Der/die Leiter/in Bereich H entscheidet über die Zugriffsberechtigung. Der Bereich H erfasst und verwaltet die Zugriffe der Mitarbeitenden des ISC-EJPD und prüft einmal jährlich ob die erlaubten Zugriffe immer noch gerechtfertigt sind.

⁵ Zugriffsberechtigungen für Schulungsbenutzende dürfen vereinfacht erteilt werden. Schulungsbenutzende haben nur Zugriff auf das vom produktiven System abgetrennte System HOOGAN-Schulung.

⁶ Die Erteilung von Zugriffsberechtigungen erfolgt nach den Bestimmungen der Online-Weisung, namentlich nach denjenigen in Ziffer 7.1, sowie nach der VVMH.

Art. 12 Aufhebung der Zugriffsberechtigung

¹ Die persönliche HOOGAN-Zugriffsberechtigung wird aufgehoben, wenn die Bedingungen von Art. 14 des Bearbeitungsreglements nicht mehr erfüllt sind oder die Person für ihre gesetzliche Tätigkeit keinen HOOGAN-Zugriff mehr benötigt. Die Vorgesetzten haben solche Mutationen dem Bereich H umgehend zu melden.

² Bei Nichtbenutzung während 60 Tagen kann die persönliche Zugriffsberechtigung provisorisch gesperrt werden. Die Aufhebung der Sperre muss durch die vorgesetzte Stelle beim Bereich H beantragt werden.

³ Wird das System von einem berechtigten Benutzenden länger als ein Jahr nicht benutzt, hebt der Bereich H die entsprechende Zugriffsberechtigung auf.

⁴ Bei Missbrauch oder Missbrauchsverdacht der Zugriffsberechtigung informiert fed-pol die betroffene Dienststelle und hebt die entsprechende Zugriffsberechtigung auf.

Art. 13 Ausbildung der Benutzenden

¹ Alle HOOGAN-Benutzenden müssen vor der Erteilung der Zugriffsberechtigung eine ihren Zugriffsprofilen angepasste Ausbildung absolvieren.

² Der/die AV organisiert die notwendigen deutsch- und französischsprachigen Ausbildungen und Wiederholungskurse für Personen mit Vollzugriff.

¹¹ Art. 9 Abs. 8 VVMH.

³ Das Anwendungshandbuch unterstützt die Benutzenden mit praktischen Hilfestellungen für das ganze System. Das Anwendungshandbuch ist dreisprachig (d/f/i) ausgearbeitet.

Art. 14 Datenzugriff

Die Benutzenden verfügen nur über diejenigen Berechtigungen, die für die Ausübung ihrer Arbeiten zwingend notwendig sind. Für Benutzende der kantonalen und städtischen Polizeikorps sowie für das Grenzwachtkorps GWK sind zwei Benutzerrollen vorgesehen. Die Rolle Sachbearbeiter (SB) berechtigt Daten zu erfassen und zu modifizieren. Die Rolle User sieht lediglich ein Leserecht vor. Die Zugriffsberechtigungen auf HOOGAN (vorerfassen, verifizieren, erfassen, zurückweisen, vernichten, archivieren) sind für jede einzelne Benutzerkategorie im Anhang der VVMH geregelt.

Art. 15 Zugriff auf die Personen- und Ereignisdaten

¹ Der Zugriff für das (Vor-)Erfassen von Personendaten (Foto, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Heimatort, Wohnadresse, Art und Grund der Massnahme, Nachweis des gewalttätigen Verhaltens) und von Ereignisdaten (Sachverhaltsrapporte, Berichte über Sportveranstaltungen, Ort, Ereignisse, Organisationen, Videoaufnahmen) in HOOGAN ist auf Benutzende mit der Rolle SB beschränkt.

ABSCHNITT 4: BEARBEITUNG DER DATEN

Art. 16 Eintragung in HOOGAN

Die Voraussetzungen für eine Eintragung in HOOGAN sind rein verwaltungsrechtlicher Natur und haben einen präventiven Charakter. Eine strafrechtliche Verfolgung ist für einen Personeneintrag in HOOGAN nicht zwingend. Ein strafrechtliches Urteil kann jedoch Einfluss auf die Dateneintragung haben. Konkrete Voraussetzungen für eine Eintragung sind:

- a. Eine Person hat sich anlässlich einer Sportveranstaltung gewalttätig Verhalten. Das gewalttätige Verhalten definiert sich gemäss dem Deliktecatalog des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen.
- b. Dieses gewalttätige Verhalten muss einer Person nachgewiesen sein.
- c. Auf Grund dieses Verhaltens ist eine Massnahme nach Art. 17 des Bearbeitungsreglements ausgesprochen worden.

Art. 17 Massnahmen

¹ Massnahmen¹² gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen sind:

¹² Die Massnahmen Rayonverbot, Meldeaufgabe und Polizeigewahrsam sind im Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen geregelt.

- a. Stadionverbote
- b. Rayonverbote
- c. Ausreisebeschränkungen
- d. Meldeauflagen
- e. Polizeigewahrsam
- f. Besondere Massnahmen (z.B. richterlich angeordnete Betretensverbote oder ausländische Stadionverbote)

² Sie werden, mit Ausnahme der Ausreisebeschränkungen, von den zuständigen Stellen der Kantone und Städte vorerfasst. Die Kantone übermitteln ihre personenbezogenen Daten direkt im Informationssystem an den Bereich H.

Art. 18 Ausreisebeschränkungen

Fedpol ist zuständig für das Verfügen von Ausreisebeschränkungen. Die Kantone können der Rechtsabteilung fedpol den Erlass von Ausreisebeschränkungen beantragen. Zusätzlich zur Ausschreibung im RIPOL wird die verfügte Ausreisebeschränkung dem GWK sowie den zuständigen Zoll- und Polizeibehörden im Ausland per E-Mail mitgeteilt.

Art. 19 Personenidentifizierungen

Alle Benutzenden mit Erfassungsrecht können Fotos von nicht polizeilich bekannten Personen, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen im In- oder Ausland gewalttätig verhalten haben, zwecks Identifizierung durch andere Benutzende in einem separaten Bereich von HOOGAN erfassen. Das Ziel der Erfassung ist es, eine unbekannte Person nach erfolgter Identifizierung mit einer Massnahme nach Art. 17 des Bearbeitungsreglements zu belegen und ordentlich in HOOGAN zu registrieren.

Art. 20 Erfassung und Kontrolle der Daten

¹ Die dezentrale Fachstelle des Kantons oder der Stadt erfasst ihre Daten und Bilder in einem Vorerfassungsmodul von HOOGAN. Die Daten werden durch den Bereich H geprüft und anschliessend freigeschaltet.

² Der Bereich H prüft gemäss Art. 24a Abs. 6 BWIS, ob die Informationen, die ihm übermittelt werden, richtig und erheblich im Sinne von Art. 24a Abs. 2 BWIS sind, und weist unrichtige oder unerhebliche Informationen mit Begründung an den/die Absender/in zur Vervollständigung oder Löschung zurück.

³ Fotos zur Identifizierung von Personen gemäss Art. 19 des Bearbeitungsreglements werden automatisch freigeschaltet.

⁴ Meldungen aus dem Ausland gelangen durch diverse polizeiliche Kanäle direkt an den Bereich H in seiner Funktion als Nationale Fussball-Informationsstelle (NFIP). Er prüft die Daten, entscheidet über die Aufnahme und erfasst sie in HOOGAN.

Art. 21 Datenerfassung

Daten können in HOOGAN in Deutsch, Französisch oder Italienisch eingegeben werden. Sämtliche Systemtexte sind in Deutsch, Französisch und Italienisch verfügbar.

Art. 22 Aufbewahrungsdauer

¹ Die Aufbewahrungsdauer der Personendaten richtet sich nach Art. 12 der VVMH. Demnach werden die Personendaten und die Informationen zu einer einzelnen Massnahme drei Jahre nach Ablauf dieser Massnahme gelöscht. Wird während dieser drei Jahre eine weitere Massnahme gegen dieselbe Person eingetragen, so verlängert sich die Dauer der ersten Eintragung auf drei Jahre ab dem Datum der zweiten Eintragung; für die anschliessende Löschung gilt wiederum dieselbe Bedingung. Die jeweilige Massnahme wird jedoch spätestens zehn Jahre nach deren Ablauf gelöscht.

² Fotos zur Identifizierung von Personen gemäss Art. 19 des Bearbeitungsreglements werden nach der Identifizierung einer Person automatisch gelöscht, spätestens jedoch nach 30 Tagen, auch wenn eine Person anhand des Bildmaterials nicht identifiziert werden konnte.

Art. 23 Datenweitergabe

¹ Die Datenweitergabe aus HOOGAN richtet sich nach Art. 24a Abs. 8 und 9 BWIS und Art. 10 und 11 der VVMH. Diese Daten können an Organisatoren von Sportveranstaltungen in der Schweiz, an ausländische Polizeibehörden, Grenzbehörden und Sicherheitsorgane zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben weitergegeben werden.

² Die vom Bereich H an Organisatoren von Sportveranstaltungen in der Schweiz gelieferten Daten sind nach der Sportveranstaltung von den Sicherheitsverantwortlichen oder von den Organisatoren der Sportveranstaltung umgehend zu vernichten. Der Bereich H ist innert 24 Stunden unaufgefordert über die Vernichtung zu unterrichten.

³ Über die gesetzeskonforme Verwendung der Daten führt der Bereich H stichprobenweise bei den Sportveranstaltern und deren Sicherheitsverantwortlichen Kontrollen durch.

⁴ Die Richtlinie für die Verwendung und Bearbeitung von Daten des Informationssystems HOOGAN durch Organisatoren von Sportveranstaltungen vom 1. Mai 2013 sowie die Richtlinie für die elektronische Übermittlung von Daten des Informationssystems HOOGAN an Organisatoren von Sportveranstaltungen zur Durchführung von Zutrittskontrollen mit Abgleich von Ausweisen (*HOOGAN+*) vom 1. Mai 2013 sind direkt anwendbar.

Art. 24 Ausdruck und Weiterverwendung von Daten

¹ HOOGAN bietet die technische Möglichkeit zum Ausdrucken von Daten und zum Erstellen von Listen.

² Die Benutzenden dürfen aus HOOGAN einzelne Fälle mit den dazugehörigen Personendaten zum Erstellen eines Polizei- oder Übergaberapportes auf dem PC speichern. Dabei ist Art. 13 der VVMH zu beachten.

³ Die Benutzenden dürfen den Inhalt der ausgewählten Felder nach einer erfolgten Recherche auf den PC herunterladen. Die erhaltenen Daten, welche zur Aufklärung der Straftaten dienen können, dürfen für die Kriminalanalyse weiterverwendet werden.

⁴ Alle obgenannten zur lokalen temporären Bearbeitung gespeicherten Daten und Listen müssen sofort nach ihrer Verwendung unwiderruflich gelöscht werden.

⁶ Ausgedruckte Daten und Listen unterstehen den gleichen Vorschriften über die Aufbewahrung, die Bearbeitung, die Weitergabe und die Vernichtung wie die elektronisch in HOOGAN bearbeiteten Daten.

Art. 25 Auskunftserteilung an betroffene Personen

Die Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen richtet sich nach Art. 24a Abs. 10 BWIS. Jede Person kann vom / von DSBO von fedpol Auskunft darüber verlangen, ob in HOOGAN Daten über sie bearbeitet werden und verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden. Die Auskunftserteilung, resp. Verweigerung richtet sich nach Art. 9 DSG.

ABSCHNITT 5: LÖSCHUNG UND BUNDESARCHIV

Art. 26 Löschung der Daten

¹ Die absolute Aufbewahrungsdauer der Personendaten richtet sich nach Art. 12 der VVMH.

² Personendaten werden jeweils beim Erreichen des Löschdatums definitiv gelöscht.

Art. 27 Abgabe der Daten und Dokumente an das Bundesarchiv

¹ Die in HOOGAN gelöschten Daten werden dem Bundesarchiv zur Archivierung angeboten. Nicht angeboten werden klassifizierte Daten aus dem direkten Verkehr mit ausländischen Sicherheitsbehörden und vom Ausland importierte Daten.

² Die in HOOGAN gelöschten Daten werden im Modul «BAR» gespeichert. Das ISC-EJPD verwaltet die im Modul «BAR» gespeicherten Daten und ist, gemeinsam mit dem/der AV für die organisatorische und technische Abwicklung der Datenübergabe an das BAR und deren anschliessende Löschung im BAR-Modul zuständig.

³ Die vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig bezeichneten Unterlagen werden vernichtet.

ABSCHNITT 6: INFORMATIKSICHERHEIT

Art. 28 Informatiksicherheit

¹ Bezüglich Informatiksicherheit gelten die Weisungen des Bundesrates vom 1. Juli 2015 über die IKT-Sicherheit in der Bundesverwaltung (WIsB) sowie die nachfolgenden Bestimmungen des Bearbeitungsreglements.

² Ein Zugriff auf HOOGAN erfolgt ausschliesslich über das SSO-Portal mittels Zwei-Stufen-Authentifizierung. Somit ist die Einhaltung der IKT-Sicherheitsvorgaben gewährleistet.

Art. 29 Datensicherung

¹ Die Benutzenden geben Personendaten in HOOGAN ein. Diese Daten können durch Benutzende, die dazu gemäss Anhang der VVMH berechtigt sind, mutiert werden.

² Die HOOGAN-Daten werden durch das ISC-EJPD täglich via Vollsicherung gesichert. Das Delta von Änderungen und Ergänzungen zu bestehenden Daten werden zudem stündlich gesichert.

³ Die Wiederherstellung der Datenkonsistenz und Datenintegrität auf dem Informationssystem nach einem Datenverlust oder dem Ausfall von Systemkomponenten ist durch das ISC-EJPD sichergestellt.

Art. 30 Massnahmen zum Schutz der Daten (Vertraulichkeit) im Bereich der Datenendgeräte

¹ Die Datenendgeräte müssen in so platziert sein, dass keine unberechtigte Einsicht durch Drittpersonen möglich ist.

² Ausgedruckte Daten sind so aufzubewahren, dass Drittpersonen sie nicht einsehen und/oder kopieren können. Diese Daten müssen sofort vernichtet werden, wenn sie den Zweck ihrer Erstellung erfüllt haben.

Art. 31 Sichere Übermittlung

Die Übermittlung der Daten erfolgt direkt in HOOGAN.

Art. 32 Benutzerunterstützung und Meldepflicht

¹ Fachlich werden die Benutzenden durch den Bereich H unterstützt. Dieser steht den Benutzenden während den Bürozeiten zur Verfügung.

² Die technische Unterstützung für die Datenendgeräte und das Netzwerk ist im ersten Schritt durch den/die IT-Verantwortliche/n der jeweiligen Verwaltungseinheit zu erbringen. Kann diese/r die Probleme nicht lösen, wendet er/sie sich ans ISC-EJPD. Dieses stellt während der Bürozeiten das IT Help Desk zur Verfügung.

³ Die Benutzenden sind über die Sicherheitseinstufung von HOOGAN und die Vorschriften im Umgang mit dem System und den darin enthaltenen Daten orientiert. Mögliche Sanktionen bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzungen der Informatiksicherheit oder der Datenschutzvorschriften sind den Benutzenden bekannt. Sämtliche Benutzenden sind verpflichtet, folgende Feststellungen dem/der AV schriftlich mitzuteilen:

- a. Fehler in den erfassten Daten, bei der Identität der registrierten Personen und in den Stammdaten oder deren Strukturen;
- b. beobachtete oder vermutete Schwachstellen bzw. Sicherheitsmängel des Systems;
- c. nicht umgesetzte oder nicht eingehaltene Sicherheitsmassnahmen;
- d. unvorhergesehene Ereignisse, die eine Auswirkung auf die Informatiksicherheit haben könnten.

Art. 33 HOOGAN-Programmentwicklung

¹ Die Umgebungen Entwicklung-, Test, Integration, Schulung und Produktion sind getrennt.

² Anträge für die Weiterentwicklung des Systems werden zusammengefasst und als Wartungsvorhaben oder Projekt nach den Vorgaben des Projektmanagementportfolios von fedpol definiert, angemeldet, budgetiert und realisiert.

³ Weiterentwicklungen greifen nicht auf produktive HOOGAN-Daten zu, sondern werden für Funktionstests zuerst auf der Test- und Integrationsumgebung realisiert.

⁴ Nach erfolgreichen Funktionstests werden die Neuerungen im ISC-EJPD durch den Prozess "operationelle Changes" in die Produktion überführt.

Art. 34 Protokollierung

Jede Bearbeitung von Daten in HOOGAN wird in einem Protokoll festgehalten¹³. Die Protokollierungsdaten werden gemäss Art. 10 VDSG während eines Jahres revisionsgerecht aufbewahrt.

Art. 35 Aufsicht und Verantwortlichkeit

¹ fedpol trägt die Verantwortung für HOOGAN.

² Der Bereich H beaufsichtigt mit der Qualitätssicherung sämtlicher Daten, ob die Benutzenden die gesetzlichen Grundlagen einhalten.

Art. 36 Missbräuchliche Verwendung von HOOGAN

¹ Wird eine missbräuchliche Verwendung von HOOGAN innerhalb der Bundesverwaltung festgestellt oder vermutet, namentlich indem ein missbräuchlicher Datenzugriff oder ein missbräuchlicher Eintrag vermutet wird, muss unverzüglich

¹³ Gemäss Art. 10 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom 14. Juni 1993 (SR 235.11).

der/die DSBO von fedpol informiert werden. Um den Sachverhalt zu belegen, kann diese/r die den Bereich H damit beauftragen, den Sachverhalt festzustellen und ihm/ihr diesen vertraulich mitzuteilen. Anschliessend informiert diese/r die Direktion von fedpol, welche den Sachverhalt bei strafrechtlicher Relevanz der zuständigen Behörde anzeigt.

² Wird eine missbräuchliche Verwendung von HOOGAN ausserhalb der Bundesverwaltung festgestellt oder vermutet, namentlich indem ein missbräuchlicher Datenzugriff oder ein missbräuchlicher Eintrag vermutet wird, muss unverzüglich entweder die zuständige Strafverfolgungsbehörde des Kantons oder der/die DSBO fedpol informiert werden. Er/Sie kann den Bereich H damit beauftragen, den Sachverhalt festzustellen und ihm/ihr vertraulich mitzuteilen. Anschliessend informiert er/sie die Direktion von fedpol, welche bei strafrechtlicher Relevanz seinerseits die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde informiert.

Art. 37 Technische Anforderungen

¹ Die in der Bundesverwaltung und den kantonalen Polizeikörpern sowie dem GWK angeschlossenen Datenendgeräte müssen den technischen Vorschriften des Bundes entsprechen.

Art. 38 Massgebende Dokumente

¹ Nebst dem Bearbeitungsreglement sind folgende Dokumente massgebend: Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen des Bundesamtes für Polizei und über das Informationssystem HOOGAN (SR 120.52), die Weisung über den Zugriff auf die Fachanwendungen des EJPD (Online-Weisung EJPD) vom 12. August 2013, die Weisungen des Bundesrates vom 1. Juli 2015 über die IKT-Sicherheit in der Bundesverwaltung (WIsB), die Richtlinie für die Verwendung und Bearbeitung von Daten des Informationssystems HOOGAN durch Organisatoren von Sportveranstaltungen, die Richtlinie für die elektronische Übermittlung von Daten des Informationssystems HOOGAN an Organisatoren von Sportveranstaltungen zur Durchführung von Zutrittskontrollen mit Abgleich von Ausweisen (HOOGAN+) sowie das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt an Sportveranstaltungen vom 15. November 2007, Änderung vom 2. Februar 2012¹⁴.

² Der Bereich H verwaltet und aktualisiert das Bearbeitungsreglement¹⁵.

ABSCHNITT 7: ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

Art. 39 Inkrafttreten und Publikation

Das vorliegende Bearbeitungsreglement ersetzt dasjenige vom 1. Mai 2013 und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

¹⁴ Fassung vom 10. Januar 2014 unter Berücksichtigung des Urteils 1C_176/2013, 1C_684/2013 des Bundesgerichts vom 7. Januar 2014

¹⁵ Gemäss Art. 11 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom 14. Juni 1993 (SR 235.11).

Bern, 1. Januar 2019

BUNDESAMT FÜR POLIZEI fedpol

des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements

Direktorin fedpol

Nicoletta della Valle

